

Teil B - Textteil

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Industriegebiet (GI) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 BauNVO

Die Nutzungsarten sind wie folgt festgesetzt:

a) zulässig sind gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
2. Tankstellen

b) ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasche untergeordnet sind.

c) nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung

Bezugshöhe für alle Höhenfestsetzungen ist der festgelegte Bezugspunkt in der Hüttenstraße. Als Firsthöhe (FH) gilt die oberste Dachbegrenzungskante; sofern keine eindeutiger First besteht, ist die Anlagenoberkante Bezugspunkt.

2.1 Maß der baulichen Nutzung im Industriegebiet

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 22 BauNVO bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die maximale Firsthöhe und die Bauweise.

• Die maximale GRZ ist auf 0,8 begrenzt.

• Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist auf eine maximale Firsthöhe von 20,0m (siehe Planzeichnung) festgesetzt. Schornsteine, Masten, Antennenträger, Türme oder sonstige punktförmige bauliche Anlagen sind im Rahmen ihrer Erforderlichkeit unbegrenzt zulässig.

• Die Bauweise ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 2 BauNVO als abweichend (a) festgesetzt: Zulässig sind Gebäudelängen > 50 m.

3. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im gesamten Geltungsbereich durch Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO graphisch festgesetzt.

4. Die bestehenden Erdwälle innerhalb der als "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes" gekennzeichneten Bereiche sind mit ihrem derzeitigen Höhenniveau dauerhaft zu erhalten. Die Wallhöhe muss zukünftig mindestens 2,5m über der Geländeoberkante betragen.

5. Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Gebiet liegenden Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 1 und 2 BauNVO nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Garage ist ein Abstand von mindestens 5.50m als Stauraum einzuhalten.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25a, Abs.1a i.V.m. § 200a BauGB)

1. Alle nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, sofern sie nicht als Zufahrt, Stellplatz oder Nebenanlagen genutzt werden, als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt und als Grünflächen anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Zu verwenden sind Bäume und Sträucher gem. nachstehender Pflanzliste.

2. Pflanzenliste für einheimische, standortgerechte Laubgehölze:

A) Bäume

Tilia cordata	Winterlinde
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Stüßkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix spec.	Weiden
Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Prunus-, Pyrus-, Malus spec.	Obsthochstämme

Mindestpflanzqualität: 3 x verpflanzte Hochstämme (StU 10/12cm, bei Obst auch StU 6/8cm)

B) Sträucher

Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel

Viburnum opulus
Cornus sanguinea
Sambucus nigra
Salix spec.

Gemeiner Schneeball
Blutroter Hartiegel
Schwarzer Holunder
Weiden

Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, (Höhe 100 - 125cm, mind. vier Triebe)

3. Alle Neuanpflanzungen im Nahbereich von Bahnanlagen müssen dem Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind dort nach Bahnrichtlinie 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu planen und herzustellen.

III. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 LBO)

1. Werbeanlagen sind lediglich an der Stätte der Leistung zulässig. Grelle und kontrastreiche Werbeanlagen sind unzulässig. Werbeanlagen mit Lauf-, Wechsel-, oder Blinklicht, mit negativer Auswirkung auf den Verkehr, sind unzulässig.

2. Die im Bebauungsplangebiet ausgewiesenen Grundstücke sind entlang der Grenze der Bahnanlagen mit einer dauerhaften Einfriedung ohne Öffnung bzw. einer Leitplanke abzugrenzen.

IV. Umsetzung und Zuordnung landespflegerischer und wasserwirtschaftlicher Maßnahmen (§ 18 BNatSchG i.V.m. § 9 Abs. 1a und §§ 135a-c BauGB)

1. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Anpflanzungen sind in der auf die Gebrauchsfertigstellung des jeweiligen unmittelbaren räumlichen Umfelds folgenden Vegetationsruhe herzustellen. Bei jungen Bäumen ist ein sachgerechter Aufbau- und Erziehungsschnitt sicherzustellen.

2. Festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen sind allen Bauplänen sowie den neuen Verkehrsflächen zugeordnet.

3. Entwässerung: Der Planbereich ist bereits komplett bebaut. § 49 a SWG ist entsprechend nicht anzuwenden. Der Planbereich wird entsprechend im bestehenden Mischsystem entwässert.

V. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen, Vermerke, Hinweise und Empfehlungen

1. Oberboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung gemäß § 202 BauGB zu schützen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden gemäß DIN 18915 abzuschieben, fachgerecht zwischen zulagern und für einen geeigneten Zweck wieder zu verwenden.

2. Zu erhaltende Einzelbäume und sonstige erhaltenswerte Pflanzenbestände sind gemäß DIN 18920 zu schützen, wenn sie in die zugrunde liegende Planungskonzeption integriert werden können.

3. Die Errichtung von Solarkollektoren und Energiedächern ist zulässig.

4. Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder Hecken entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß §§ 48 ff. des Nachbarrechtsgesetzes zu beachten.

5. Innerhalb des Geltungsbereichs sind unterschiedliche geologische Bedingungen (Bodenverhältnisse) nicht auszuschließen. Der Umfang eventuell notwendiger Gründungsarbeiten ist im Einzelfall durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen.

6. Innerhalb des Geltungsbereichs wird nicht mit Bau- und Bodendenkmälern gerechnet. Im Falle des Fundes von Denkmalresten ist das Saarländische Denkmalschutzgesetz (SDschG), insbesondere die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gem. § 12, einzuhalten.

7. Die Plangrundlage stimmt im Sinne des § 1 Abs. 2 PlanzV mit dem aktuellen Liegenschaftskataster überein.

8. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Wasserschutzzone III und grenzt an die Wasserschutzzone II des mit Verordnung vom 05.01.1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets "Hüttersdorf / Bettingen". Die Grenze der Wasserschutzzone II ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Vorgaben der Wasserschutzverordnung sind einzuhalten.

9. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Prims ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

10. Einweisungspflicht - vor Beginn von Baumaßnahmen hat eine Einweisung durch alle Ver- und Entsorgungsträger zu erfolgen.

11. Im Planbereich befindet sich eine Gashochdruckleitung der Creos Deutschland GmbH. Die Leitung mit Schutzstreifen ist in der Planzeichnung dargestellt. Weitergehende Detailplanungen im Leitungsumfeld sind mit der Creos Deutschland GmbH, Betriebsstelle Völklingen, Vorderster Berg 24, 66333 Völklingen (Tel.:06898 2002-0) abzustimmen.

12. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten; diese sind ggf. dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen.

VI. Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

1. Über die festgesetzten Baugrenzen in geringfügigem Ausmaß vortretende Gebäudeteile können gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden.

2. Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie der Ableitung von Abwasser dienen, können gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat in öffentlicher Sitzung am 13. Dezember 2007 die Aufstellung des Bebauungsplans "Industriegebiet Süd und Erschließungsgebiet Blaubachstraße" beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB am 21. Dezember 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07. Februar 2008 frühzeitig unterrichtet. Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele der Planung fand am 7. Dezember 2006 eine öffentliche Informationsveranstaltung im Rathaus der Gemeinde Schmelz statt. Hierauf wurde ortsüblich hingewiesen.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat am 9. Dezember 2010 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden beschlossen. Aufgrund der Reduzierung des Geltungsbereichs trägt der Bebauungsplan im Folgenden die Bezeichnung "Industriegebiet Süd"

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.12.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.01.2011 aufgefordert.

Entwurf des Planwerks und der Begründung sowie bereits vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen, lagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2010 bis einschließlich 28.01.2011 im Rathaus der Gemeinde Schmelz, Bau- und Liegenschaftsamt, zu jedermanns Einsicht aus.

Stellungnahmen konnten bis einschließlich 28.01.2011 schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schmelz, Bau- und Liegenschaftsamt, abgegeben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat die, während Auslegung und Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, eingegangenen Stellungnahmen am 26.05.2011 geprüft und beraten sowie Planänderungen beschlossen.

Erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat 26.05.2011 den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Behörden beschlossen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 21.06.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 26.07.2011 aufgefordert.

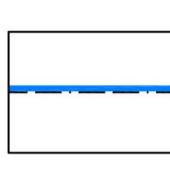
Entwurf des Planwerks, der Begründung mit Umweltbericht sowie bereits vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen, lagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.06.2011 bis einschließlich 26.07.2011 im Rathaus der Gemeinde Schmelz, Bau- und Liegenschaftsamt, zu jedermann's Einsicht aus. Stellungnahmen konnten schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Schmelz, Bau- und Liegenschaftsamt, abgegeben werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz hat die, während der erneuten Auslegung und erneuten Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden, eingegangenen Stellungnahmen am 22.09.2011 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis der Prüfung wurde gem. BauGB § 3 Abs. 2 Satz 4 mitgeteilt

Zeichenerklärung

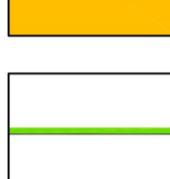
nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung



Industriegebiet

2. Baugrenze, Bauweise

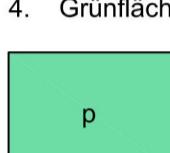


Baugrenze

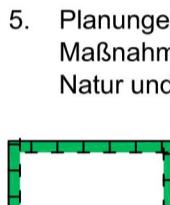
a

abweichende Bauweise

3. Verkehrsflächen



Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

4. Hauptversorgungsleitung



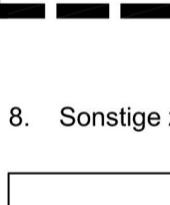
Hauptversorgungsleitung unterirdisch (Gas) mit Schutzstreifen

4. Grünflächen



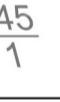
private Grünfläche

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

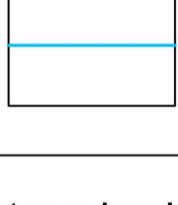
6. Höhe baulicher Anlagen



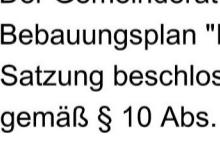
Bezugspunkt Höhenfestsetzung

FH max. 20,00 m Firsthöhe als maximale Höhe in Meter über Bezugspunkt

7. Sonstige Planzeichen

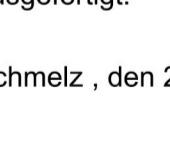


Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes/
Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

8. Sonstige zeichnerische Darstellungen



Flurstücksgrenze



Flurstücksnummer



Grenze Wasserschutzgebiet II/III

Inkrafttreten

Der ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 85 Abs. 4 LBO wurde angeordnet und am 07.10. 2011 veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält die Hinweise, dass der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Es wird auch auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 BauGB hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan "Industriegebiet Süd" in Kraft.

Schmelz , den 28.09.2011

Der Bürgermeister

Schmelz , den 07.10.2011

Der Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt I Nr. 65 vom 30.12.2008, S. 2986) zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch den Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau Land (Investitionserleichterungs- und Wohnbau Landgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1990 I S. 58).

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zul. geändert durch Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) mit Beschluss des Bundestages des Art. 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatschG) mit Beschluss des Bundestages des Art. 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Inkrafttreten gem. Art. 27 Satz 1 dieses Gesetzes am 01.03.2010.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärm schutzverordnung - 18. BimSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl. I S. 324)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214).

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Fauna- Flora- Habitat-Richtlinie (FFH - Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21. Mai 1992 (ABL, EG Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7), geändert durch die Beitreitsakte von 1994 und durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (Abl. EG Nr. L 305 vom 8.11.1997, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie) gemeinsam zusammengefasst als „Natura 2000“.

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes 2010, S. 2599).

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes vom 1. August 1997, S. 682), zuletzt geändert am 11.02.2009 (Amtsbl. d. Saarl. S. 1215).

Saarländisches Naturschutzgesetz, SNG vom 5. April 2006 (Amtsbl. vom 01. Juni 2006 S. 726) geändert durch Art. 3 iVm Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP -Richtlinie im Saarland vom 28.10.08 (Amtsbl. 09, S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994). zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2588).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler im Saarland (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsbl. S. 1374).

Bauordnung für das Saarland Landesbauordnung - (LBO) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 2010 (Amtsbl. I S. 1312).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarl. S. 210), zuletzt geändert am 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert am 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393).

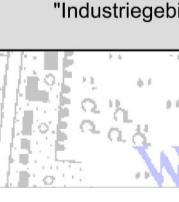
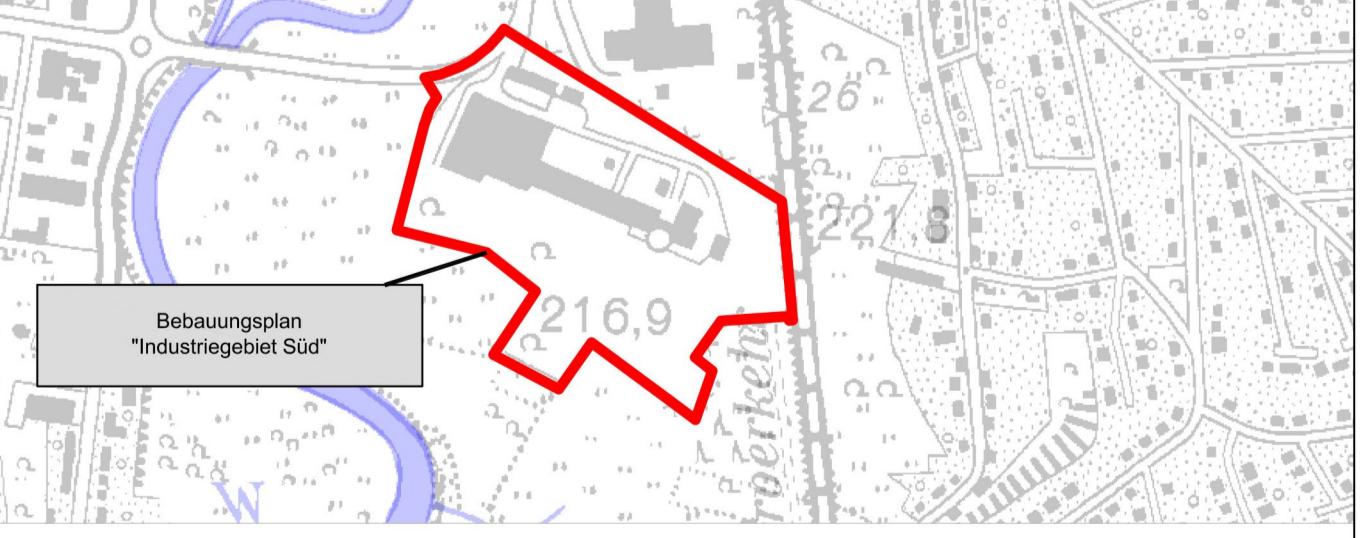
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) vom 30.10.2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2494) zuletzt geändert durch Art. 1 des Ges. zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP -Richtlinie im Saarland vom 28.10.2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).

Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2010 (Amtsbl. I S. 64).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ - LEP- Siedlung vom 4. Juli 2006 (Abl. des Saarlandes, S. 962)

Verordnung über den Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ - LEP- Umwelt v. 13. Juli 2004 (Abl. d. Saarlandes, S. 1574)

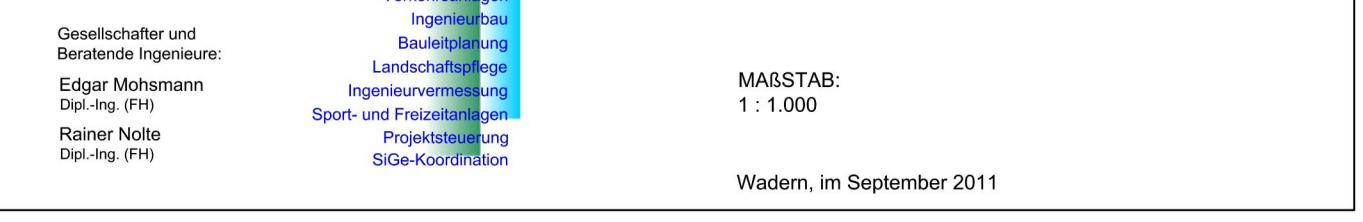
Luftbild



BEBAUUNGSPLAN

"Industriegebiet Süd"

im Ortsteil Schmelz der Gemeinde Schmelz



- Ausfertigung -

**PAULUS & PARTNER
INGENIEURBÜRO**

Gewerbepark 5
66687 Wadern
Telefon (0 68 71) 90 28 0
Fax (0 68 71) 90 28 30
Internet www.paulus-partner.de
E-Mail info@paulus-partner.de

Gesellschafter und Beratende Ingenieure:
Edgar Mohsman Dipl.-Ing. (FH)
Rainer Nolte Dipl.-Ing. (FH)

für
Wasserwirtschaft
Verkehrsanlagen
Ingenieurbau
Bauleitplanung
Landschaftspflege
Ingenieurvermessung
Sport- und Freizeitanlagen
Projektsteuerung
SiGe-Koordination

AUFTRAGgeber: Gemeinde Schmelz

BEARBEITER:
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Mohsman
Dipl.-Geogr. Andreas Heinke
Dipl.-Geogr. Stefan Jennewein

ZEICHNER:
Tanja Jäckel

STAND:

Ausfertigung

Wadern, im September 2011